



Markt Weisendorf * Gerbersleite 2 * 91085 Weisendorf

Herrn und Frau
Jörg Bindner
Heike Bindner
Am Alten Sportplatz 12
91085 Weisendorf

Markt Weisendorf

Sachbearbeiter/in Polster Christina
Hausanschrift Gerbersleite 2
91085 Weisendorf
Zimmer 104
Telefon 09135/7120-15
Fax 09135/7120-41
E-Mail christina.polster@weisendorf.de
Internet www.weisendorf.de
Öffnungszeiten Mo. bis Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di. ab 07:30 Uhr
Do. 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Weisendorf, 23.12.2024

Grundsteuerbescheid

Steuerschuldner/in:

Herrn und Frau Jörg Bindner und Heike Bindner
Am Alten Sportplatz 12
91085 Weisendorf

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Finanzadresse: **2515 - 5**

Aktenzeichen des Finanzamtes Erlangen: 21616406460100004

Festsetzung:

Für das Objekt **Am Alten Sportplatz 10, Fl.Nr. 308/59 Gem. Weisendorf** wird die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

2025: 206,19 EUR
ab 2026 jährlich: 206,19 EUR

Fälligkeiten laufendes Jahr

Termin	Jahr	Betrag
15.02.2025	2025	51,55 EUR
15.05.2025	2025	51,55 EUR
15.08.2025	2025	51,55 EUR
15.11.2025	2025	51,54 EUR

Fälligkeiten Folgejahre

Termin	Betrag
15.02.	51,55 EUR
15.05.	51,55 EUR
15.08.	51,55 EUR
15.11.	51,54 EUR

Bisher bezahlte oder zu zahlende Beträge sind in den angegebenen Fälligkeiten nicht berücksichtigt.

Die Beträge werden zu den genannten Terminen von folgendem Konto abgebucht: IBAN: DE08763400610811354000 aufgrund der Mandatsreferenz Nr. OKF100000000751. Sie erkennen unsere Lastschrift an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE87ZZZ000000036912. Falls der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird am folgenden Werktag abgebucht.

Die Steuerfestsetzung beruht auf dem Grundlagenbescheid des Finanzamtes Erlangen vom 02.11.2022.



Berechnung Grundsteuer -B-

Jahr	Messbetrag EUR	Hebesatz v.H.	berechnete Steuer EUR
2025	108,52	190,00	206,19
ab 2026 jährlich	108,52	190,00	206,19

Festsetzung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird unter Beachtung des Grundsteuergesetzes in der für das entsprechende Jahr geltenden Fassung unter Anwendung des satzungsmäßig beschlossenen Hebesatzes auf die Grundsteuermessbeträge bzw. Zerlegungsanteile festgesetzt und erhoben. Grundsteuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid stellen für die heheberechtigte Gemeinde bindende Grundlagenbescheide dar; eine Abweichung von dem darin getroffenen Regelungsgehalt ist unzulässig.

Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Der Bescheid für die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gelten die in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen gem. § 27 Abs. 3 GrStG für ein weiteres Kalenderjahr, d.h. es treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. An Stelle der vierteljährlichen kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel

Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner. Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt. Anderslautende vertragliche Abmachungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Folgen verspäteter Zahlung der Steuer

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 v. H. des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Steuerbetrages. Zudem haben Sie evtl. entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen beim **Markt Weisendorf**.

Die Anschrift lautet:

Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** zu erheben.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen

Unterschrift

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Kontoauszug zum 17.12.2024 (nachrichtlich)

Veranl.- jahr	Neben- forderungen	Termin	Sollbetrag	Istbetrag	offene Posten
2024		15.02.2024	40,83 EUR	40,83 EUR	
2024		15.05.2024	40,83 EUR	40,83 EUR	
2024		15.08.2024	40,83 EUR	40,83 EUR	
2024		15.11.2024	40,81 EUR	40,81 EUR	
2025		15.02.2025	51,55 EUR		51,55 EUR
2025		15.05.2025	51,55 EUR		51,55 EUR
2025		15.08.2025	51,55 EUR		51,55 EUR
2025		15.11.2025	51,54 EUR		51,54 EUR
Summen:			369,49 EUR	163,30 EUR	206,19 EUR

Eventuell fällige Stundungszinsen sind im Kontoauszug nicht enthalten!

